

der dadurch entstandene canon in dieser Form sinnlos erscheint ⁵⁸⁾. Auf diese Weise brachte es die Handschriftengruppe E zu jenen 72 capitula der Aachener Synode unter Ludwig d. Frommen, von denen im 12. Jahrhundert Petrus Diaconus zu berichten weiß ⁵⁹⁾. Die sachlichen Zusätze im Text und das Fehlen der in cap. 21 b und cap. 51 b überlieferten inhaltlichen Abänderungen zeigen, daß Montecassino auch gegenüber der monastischen Gesetzgebung von Aachen, die nach Petrus Diaconus in den Klöstern der Regel des hl. Benedikt gleichgestellt wurde, eine gewisse Eigenart zu behaupten wußte ⁶⁰⁾.

Die größte Handschriftengruppe der *Collectio capitularis*, die wir mit F bezeichnet haben, entspricht völlig der Redaktion III. Sie bildet neben der Gruppe B die einheitlichste Handschriftenklasse.

Mit der Codices-Familie F eng verwandt erscheint die Handschriftengruppe G. Sie setzt sich zusammen aus 4 völlig übereinstimmenden Manuskripten der *Collectio canonum XII partium*, einer Canones-Sammlung des frühen 11. Jahrhunderts ⁶¹⁾, und einem nicht-kanonistischen Codex. Trotz einer erklecklichen Anzahl von Fehlern ist letzterem Textzeugen G 5 wohl der höhere Zeugniswert zuzuerkennen, überliefert er doch allein das cap. 6 b, das in dieser auf Redaktion III basierenden Gruppe zu erwarten ist. Gelegentlich läßt G 5 in den Wortformen die Vorlagen der *Collectio capitularis* durchschimmern ⁶²⁾, während die übrigen Co-

num officium“ gefeiert (Feste mit 12 Lektionen) und die Zahl der Mahlzeiten vermehrt wurde. Die Gruppe E läßt nun die entscheidenden Satzglieder *celebratur plenum officium* aus (Albers 3, 130 Z. 6 — MG. Capit. 1, 346 Z. 41).

⁵⁸⁾ Der so entstandene canon in E 1—E 6 lautet: *Ut senior decanus* (E 4: *decanis*), *cellarius portarius* (E 2: *portarius*; E 6: *portarius* korr. zu *portarius*, *infirmarius*) *de eorum ministerio non nisi causa infirmitatis manducet* (E 2, E 4: *manducet*); den richtigen Text siehe in MG. Capit. 1, 346 f., wobei die cap. 55, 56 und 37 hintereinanderschalten sind.

⁵⁹⁾ Siehe oben S. 345 Anm. 32.

⁶⁰⁾ Sollte die kühne Hypothese von J. Winandy, *Un témoignage oublié sur les anciens usages cassiniens*, Rev. Bén. 50 (1938) 254—292, bes. S. 280—291, sich beweisen lassen, dann hätten wir in dem bekannten Brief des Abtes Theodemar v. Montecassino bzw. des Paulus Diaconus an Karl d. Gr., MG. Epp. 4, 509—514, eine Protestschrift Montecassinos gegen die Beschlüsse der Reformsynode von 816 vor uns. Manches spricht für diese Hypothese, durchschlagende Gegenargumente sind bis jetzt noch nicht vorgebracht worden, ob sich bei dem gegenwärtigen Stand der Forschung aber der Beweis erbringen läßt, steht dahin; vgl. J. Semmler, StMGBO. 69 (1958) S. 167 f.

⁶¹⁾ Siehe oben S. 345 Anm. 29.

⁶²⁾ Z. B. *octabas* statt *octauis* in cap. 6 b; *tundatur* korr. zu *tondatur* statt *tondeatur* in cap. 38.